




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 R6 - IFG 35.21

Bearbeiterin: Just 43 R6
Zimmer 

Dienstgebäude Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl 
Zentrale
Quer


Fax Durchwahl 

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 24. November 2021

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Medienkonzept der Polizei Berlin, insbesondere Social Media (#212326)**
Ihre E-Mail vom 10. Februar 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Zu Ihrem Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Bezugnehmend auf Ihr Anliegen kann Ihnen die Managementfassung des Projektabschlussberichtes, welche als Arbeitsgrundlage des Social – Media - Management dient, übersandt werden. Dieser umfasst 45 Seiten.

Zu Ihren nachfolgend aufgeführten Fragen,

- welche Schulungen fanden diesbezüglich wann, wie lange und für wie viele Mitarbeiter statt?
- welche Qualifizierungen haben die Mitarbeitenden, die die SocialMedia Accounts der Polizei Berlin betreuen?

Entsprechende Informationen werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen beinhalten diese Informationen personalrechtliche Angelegenheiten, weshalb dazu keine Auskünfte erteilt werden dürften.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro, nach Nr. 3, für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,00 bis 250,00 Euro und Nr. 4, für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,00 bis 500,00 Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr auch nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (§ 5 Nummer 1 VGebO), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) (§ 5 Nummer 2 VGebO) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen (§ 5 Nummer 3 VGebO).

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

In Ihrem Fall handelt es sich um eine einfache Aktenauskunft und nach derzeitiger Prognose kann Ihnen die o.g. Geschäftsanweisung als eine Datei übersendet werden.

Da die Geschäftsanweisung ohne weiteren Verwaltungsaufwand abrufbar ist und keiner weiteren Bearbeitung, bspw. durch Schwärzungen bedarf, wird voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro festzusetzen sein. Da eine elektronische Übermittlung der Unterlagen gewünscht wird, kämen noch Übersendungskosten in Höhe von 1,00 Euro hinzu.

Gemäß den Anmerkungen zur Tarifstelle 1004 i.V.m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e des Verwaltungsgebührenverzeichnisses belaufen sich die Kosten für per E-Mail übermittelte kopierte Daten auf 1 bis 2 € je Datei, maximal jedoch 50 €.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von **6,00 Euro** festzusetzen sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Zu den o. g. Ausführungen gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. Dezember 2021. Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist. Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen